

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 Geltungsbereich

1. Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle unsere Geschäftsbeziehungen mit unseren Kunden.
2. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung von Waren ohne Rücksicht darauf, ob wir die Ware selbst herstellen oder bei Zulieferern einkaufen.
3. Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbeziehungen des Käufers werden nur dann Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben.
4. Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen bedürfen zur Ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
5. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Käufer uns gegenüber abzugeben sind, müssen uns gegenüber schriftlich erfolgen.

§ 2 Vertragsschluss

1. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch, wenn wir dem Käufer Kataloge, technische Dokumentationen, sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen überlassen haben, an denen wir unsere Eigentums- und Urheberrechte vorbehalten.
2. Die Bestellung der Ware durch den Käufer gilt als verbindliches Vertragsangebot. Die Annahme erfolgt schriftlich durch Auftragsbestätigung.

§ 3 Lieferfrist und Lieferverzug

1. Von uns bei Angebotserteilung und/oder Auftragsbestätigung angegebene Lieferfristen sind grundsätzlich unverbindlich, es sei denn es werden Lieferfristen ausdrücklich als verbindlich schriftlich vereinbart.
2. Sofern wir verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht einhalten können, werden wir den Käufer hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtlich neue Lieferfrist mitteilen. Im Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Käufers werden wir unverzüglich erstatten.
Bei Verträgen über nicht lagermäßig geführte und angefertigte Teile hat der Kunde grundsätzlich kein Rücktrittsrecht wegen Verzögerung der Lieferung.

§ 4 Lieferung, Gefahrübergang, Abrufaufträge, Annahmeverzug

1. Die Lieferung erfolgt ab Lager. Auf Verlangen und Kosten des Käufers wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind wir berechtigt, die Art der Versendung selbst zu bestimmen.
2. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Übergabe bzw. mit Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt über. Der Übergabe steht es gleich, wenn der Käufer im Verzug der Annahme bzw. bei Abrufaufträgen die Ware nicht innerhalb von 12 Monaten ab Vertragsschluss abgenommen hat.
3. Kommt der Käufer in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung, ruft er die Ware nicht rechtzeitig ab oder verzögert sich unsere Lieferung aus anderen, vom Käufer zu vertretenden Gründen, so sind wir berechtigt, Ersatz des hieraus entstandenen Schadens einschließlich Mehraufwendungen zu verlangen. Hierfür berechnen wir eine pauschale Entschädigung in Höhe von 5 % des Kaufpreises. Der Nachweis eines höheren Schadens sowie unser gesetzlicher Anspruch bleiben hiervon unberührt; die Pauschale ist aber auf weitergehende Geldansprüche anzurechnen. Dem Käufer bleibt es vorbehalten, nachzuweisen, dass uns überhaupt kein Schaden oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als die Pauschale entstanden ist.

§ 5 Preise und Zahlungsbedingungen

1. Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, gelten unsere jeweils zum Zeitpunkt der Lieferung aktuellen Preise, und zwar ab Lager zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
2. Beim Versandkauf trägt der Käufer zusätzlich die Transportkosten ab Lager und die Kosten einer ggf. vom Käufer gewünschten Transportversicherung.
3. Der Kaufpreis ist fällig und zu zahlen netto innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsstellung. Bei Zahlungen innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsstellung gewähren wir 2 % Skonto auf den Kaufpreis.
4. Wir sind berechtigt, eine Anzahlung in Höhe von 1/3 des Kaufpreises zu verlangen. Die Anzahlung ist fällig und zu zahlen innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsstellung. Bei Zahlungen innerhalb von 8 Tagen ab Rechnungsstellung gewähren wir 2% Skonto auf den Anzahlungsbetrag.
5. Kommt der Käufer in Zahlungsverzug, so ist der Kaufpreis während des Verzuges vom Tag der Fälligkeit an mit einem Zinssatz von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der EZB zu verzinsen. Für jede Mahnung sind wir berechtigt eine Unkostenpauschale von 10,00 Euro zu verlangen. Wir behalten uns die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens vor.
6. Dem Käufer stehen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als dass sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

1. Bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem Kaufvertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung behalten wir uns das Eigentum an den verkauften Waren vor.
2. Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderung weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Käufer hat uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn und soweit ein Zugriff Dritter auf die uns gehörenden Waren erfolgt.
3. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers sind wir nach den gesetzlichen Vorschriften berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Ware aufgrund des Eigentumsvorbehalts und des Rücktritts herauszuverlangen.
4. Der Käufer ist befugt, Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiterzuveräußern und/oder zu verarbeiten, zu vermischen oder zu verbinden.
5. Im Falle der Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung von Vorbehaltswaren erstreckt sich der Eigentumsvorbehalt auf die neu entstandenen Erzeugnisse und zwar zu deren vollen Wert. Bleibt bei der Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter auch deren Eigentumsrechte bestehen, so sind wir Miteigentümer im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren.
6. Im Falle der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware oder des neu entstandenen Erzeugnisses tritt der Käufer schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe unseres etwaigen Miteigentumsanteils seine Forderungen gegen Dritte ab. Wir nehmen die Abtretung an.
7. Wir sind zur Einziehung der Forderung gegen Dritte ermächtigt, sofern der Käufer seiner Zahlungsverpflichtung uns gegenüber nicht nachkommt, er einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt hat oder ein sonstiger Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt. Auf unserer Verlangen hin, hat der Kunde uns unverzüglich die abgetretene Forderung und deren Schuldner bekannt zu geben, alle zum Einzug erforderlichen Auskünfte zu erteilen, alle dazugehörigen Unterlagen auszuhändigen und den Schuldner über die Abtretung zu informieren.

§ 7 Gewährleistungshaftung, Gewährleistungsfrist, sonst. Haftung

1. Für die Rechte des Käufers bei Sach- und Rechtsmängeln gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit im nachfolgenden nichts anderes bestimmt ist.
2. Bei Sachmängeln in Form von Herstellungs- und Werkstofffehlern liefern wir eine mangelfreie Sache. Ansonsten sind wir berechtigt, nachzubessern.
3. Die in Angeboten, Preislisten und Prospekten enthaltenen Abbildungen, Angaben, insbesondere Gewichts- und Maßangaben sowie sonstige technische Angaben, stellen keine Vereinbarung über die Beschaffenheit im Sinne von § 434 BGB dar. Dasselbe gilt für die dem Kunden zur Ansicht überlassenen Musterstücke. Sie dienen nur Kennzeichnung von Waren und berechtigen nicht zur Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen.

4. Wälzlager aus Ostländern, einschließlich China und Rußland, genügen nicht den westeuropäischen Qualitätsanforderungen. Für diese untergeordneten Produkte ist jegliche Gewährleistungshaftung ausgeschlossen.
5. Die Mängelansprüche des Käufers setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Zeigt sich bei der Untersuchung oder später ein Mangel, so ist uns hiervon unverzüglich, d.h. innerhalb von zwei Wochen schriftlich Anzeige zu machen, wobei zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt. Unabhängig von dieser Untersuchungs- und Rügepflicht hat der Käufer offensichtliche Mängel (einschließlich Falsch- und Minderlieferung) innerhalb von zwei Wochen ab Lieferung schriftlich anzuzeigen, wobei auch hier zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung genügt. Versäumt der Käufer die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist unsere Haftung für den nicht angezeigten Mangel ausgeschlossen.
6. Wir sind berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Käufer den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Käufer ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.
7. Der Käufer hat uns die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat uns der Käufer die mangelhafte Sache nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben.
8. Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, tragen wir, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Stellt sich jedoch ein Mangelbeseitigungsverlangen des Käufers als unberechtigt heraus, können wir die hieraus entstandenen Kosten vom Käufer ersetzt verlangen.
9. Wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder eine für die Nacherfüllung vom Käufer zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Käufer vom Kaufvertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.
10. Die allgemeine Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche beträgt 12 Monate ab Lieferung.
11. Wir haften nur auf Schadenersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Weitergehende gesetzliche Ansprüche sind ausgeschlossen.

§ 8 Urheberrechte

Für alle unsere Angebote, Entwürfe, Zeichnungen und andere Unterlagen behalten wir uns ein Eigentums- und Urheberrecht vor.

§ 9 Erfüllungsort, Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

1. Erfüllungsort ist der Geschäftssitz unseres Betriebes, damit Grevenbroich.
2. Gerichtsstand ist Grevenbroich.
3. Für alle Geschäftsbeziehungen gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.